



Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Die enormen Herausforderungen, vor denen die EKHN in der Instandhaltung und Sanierung ihrer etwa 4.500 Gebäude bei zugleich knappen finanziellen Ressourcen steht, wurden in der Drucksache Nr. 79/19 ausführlich beschrieben. Daraufhin wurde im Rahmen des Prozesses ekhn2030 das Arbeitspaket 3 gebildet - siehe hierzu Drucksache Nr. 05/20 - mit dem Auftrag, Vorschläge für einen zeitnah umzusetzenden und breit angelegten qualitativen, funktional und nachhaltigen Konzentrationsprozess für alle Gebäudekategorien zu erarbeiten.

Die Einsparvorgaben bedeuten für den Gebäudebereich, dass Maßnahmen in die Wege zu leiten sind, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden deutlich gesenkt, sondern auch die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um € 10 bis 15 Mio. reduziert werden können.

Mit der Drucksache Nr. 48-3/20 wurde ein Zwischenbericht über die angestrebten Maßnahmen vorgelegt, in dem bereits ein Entwurf zukünftiger rechtlicher Rahmenbedingungen beigelegt war. Der Zwischenbericht und die avisierten Rechtsregelungen wurden synodal während der 10. Tagung der 12. Kirchensynode sowie in zahlreichen synodalen Ausschüssen erörtert. Da das vorgeschlagene Verfahren grundsätzlich befürwortet wurde, wurde an dem vorgelegten Entwurf eines Gebäudeplan- und -entwicklungsplangesetz (GBEPG) weitergearbeitet, Anregungen aufgenommen und zu dem nun mit dieser Drucksache vorgelegten Entwurf verändert.

B. Lösungsvorschlag

1. Verfahren zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses (Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne)

Wie bereits in der Drucksache Nr. 48-3/20 ausgeführt, wird vorgeschlagen, das Verfahren zu den bereits initiierten Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen auf Ebene der Dekanate (siehe hierzu Drucksachen Nr. 09/18 und 55/18) auf alle kirchlichen Gebäude zu erstrecken.

In den kommenden Jahren sollen daher nicht nur alle Pfarrhäuser analysiert und kategorisiert werden, sondern gemeinsam mit den Gemeinden alle Gebäude mit kirchlichen Funktionen umfassend analysiert und als Ergebnis der Analyse durch die Dekanatsynode in einem Dekanatsbedarfs- und -entwicklungsplan kategorisiert werden. Durch die Gebäudebedarfs- und -ent-

wicklungspläne soll festgestellt werden, welche Gebäude auf Dauer (Kategorie A) sowie bis auf weiteres (Kategorie B) erhalten werden und welche zukünftig nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Jedes Dekanat wird dabei vor der Aufgabe stehen, Baulasten um mindestens 20 Prozent abzubauen zu müssen, damit die vorgenannten Einsparvorgaben erreicht werden können.

Da die Vorbereitungsarbeiten für die Erarbeitung und Zusammenstellung der Kenndaten für die einzelnen Gebäude sehr aufwändig sind, ist vorgesehen, dass diese Aufgaben von der Kirchenverwaltung übernommen werden. Soweit die Gebäudesteckbriefe für alle Gebäude mit den erforderlichen Kenndaten in einem Nachbarschaftsraum vorliegen, sollen in einem oder mehreren Workshops die Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums zusammen kommen, um ihre Vorstellungen für ein zukünftig gemeinsames Gebäudekonzept vor dem Hintergrund der Einsparvorgaben im Nachbarschaftsraum zu erarbeiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse in den Nachbarschaftsräumen ergibt sich schließlich für das gesamte Dekanat ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan, der von der Dekanatsynode zu beschließen ist. Bei Divergenzen über Gebäudekategorisieren wird damit die finale Entscheidung die Dekanatsynode - vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung - treffen.

2. Auswirkungen auf die einzelnen Gebäudearten

a) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

Für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen werden die geringsten Auswirkungen durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erwartet. Ca. 90 % des Bestandes der Kirchen stehen unter Denkmalsschutz. Sie sind der sichtbarste Ausdruck unseres jahrhundertalten kulturellen Erbes und Identifikationsorte kirchlicher Präsenz vor Ort. Allerdings unterliegen auch Kirchengebäude einer sehr unterschiedlichen Nutzungsintensität und Wirkung, die zur Steuerung der begrenzten Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel eine Kategorisierung und damit im Einzelfall sogar eine Herausnahme aus der Zuweisungsberechtigung gebieten.

b) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen

Anders stellt sich die Situation bei Gemeindehäusern und profanen Versammlungsflächen dar. Hier besteht mit Abstand der größte Handlungsbedarf. Viele dieser Gebäude stammen aus den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Sie sind heute meist nicht nur zu groß, sondern auch funktional und energetisch in einem kaum zu vertretenden Zustand. Die von 2014 bis 2019 durchgeführte flächendeckende Gebäudeerfassung hat einen fast doppelt so hohen Bestand an Versammlungsflächen gegenüber den Maßstäben der Gemeindehausverordnung ergeben. Mit Blick auf das Jahr 2030 und die abnehmende Zahl der Gemeindeglieder verschärft sich dieses Missverhältnis dramatisch. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung kluge und nachhaltige Lösungen zu finden, die örtlich und regional unterschiedlich sein können, aber gemeinsam das Ziel verfolgen, die Bauunterhaltungslast in diesem Bereich bis zum Jahr 2030 zu halbieren. Die Integration von Versammlungsflächen in Kirchen oder funktionale Anbauten, Umnutzung, Rückbau, Abriss oder der Verkauf eines Gebäudes bzw. Grundstücks und die Errichtung eines funktionalen und nachhaltigen, kleineren Neubaus können zielführende Lösungen sein. Auch die verbindliche gemeinsame Nutzung von Versammlungsflächen im sozialen Nahbereich, mit Kommunen, ökumenischen oder zivilgesellschaftlichen Partner*innen und die damit verbundene Verteilung der Kosten auf mehrere Schultern kann ein Baustein in einem integrierten Gebäudeentwicklungskonzept sein.

Diese Lösungsansätze können aber nur für jeden Einzelfall anhand der örtlichen Verhältnisse entwickelt werden. Entsprechend wird für die Konzentration der Versammlungsflächen vorgeschlagen, den Dekanaten ein Kontingent an Versammlungsfläche vorzugeben, das auf Dekanats-ebene in den Nachbarschaftsräumen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse verteilt

werden soll. Das Kontingent soll sich nach einer Bemessungszahl von 4 qm pro 100 Mitglieder richten. Dieser Wert entspricht dem Durchschnittswert, der bereits in der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern von 1981 als angemessener Wert für profane Versammlungsflächen festgelegt wurde.

c) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

Mit dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz ist bereits die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, dass die Kategorisierung der Pfarrhäuser sich nach dem übergeordneten Ziel richtet, dass die Pfarrhäuser zukünftig unmittelbar den nach Pfarrstellenbemessung zu erhaltenden Pfarrstellen - sozusagen als integrales Stellenbestandsmerkmal - zugeordnet sind.

Aufgrund der Kenntnis der lokalen Verhältnisse sind die Dekanate in der Lage, zu beurteilen, wo zur Erreichung einer besseren Stellenbesetzbarkeit, zur Verwirklichung besonderer pfarramtlicher Konzepte (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Kooperation etc.) oder zur Entlastung von Kirchengemeinden Pfarrstellen mit oder nicht mit einer Dienstwohnungen verbunden sein sollen.

Grundsätzlich gilt, dass für eine 1,0 Pfarrstelle auch weiterhin eine Dienstwohnung vorzuhalten ist. Im Ausnahmefall können auch Pfarrhäuser für 0,5 Pfarrstellen vorgehalten werden, wenn zu befürchten ist, dass die 0,5 Stelle ohne die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung nicht besetzt werden kann.

Durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne wird nicht in bestehende Dienstwohnungsverhältnisse eingegriffen, auch wenn die Pfarrstelle zukünftig wegfällt. Für die Zeit des Dienstauftrages der Dienstwohnungsinhaber*innen wird das Pfarrhaus nach Kategorie B und nach Beendigung des Dienstauftrages automatisch als ein Pfarrhaus der Kategorie C klassifiziert.

Nach der zu erwartenden Pfarrpersonalentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Wege mittel- und langfristig 250 bis 300 Pfarrhäuser aus der Bauunterhaltung herausgenommen werden können.

d) Verwaltungsflächen

In eine integrierte Gesamtbetrachtung der Immobilien müssen auch Räume und Flächen für die Verwaltung einbezogen werden. Einerseits, weil Gemeindebüros funktional nicht in Pfarrhäusern angesiedelt sein sollten und andererseits, weil diese Flächen durch Gemeindekooperationen im Zuge des Regionalgesetzes verstärkt an Bedeutung gewinnen und nachgefragt werden. Dabei muss versucht werden, gemeinsame Gemeindebüros mit einer Mindestgröße an Personalstellen und kooperierenden Gemeinden an langfristig festgelegten Orten zu errichten.

Die Option, neben einem gemeinsamen Gemeindebüro zusätzlich Arbeitsplätze disloziert in kooperierenden Gemeinden unterzubringen, ist in der Regel unwirtschaftlich und auf lange Sicht nicht finanzierbar. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Gemeindebüros in Gebäuden untergebracht sind, die perspektivisch aus der Zuweisung fallen sollen. In großen Nachbarschaftsräumen kann es jedoch im Einzelfall neben einem zentralen Verwaltungsbüro eine Dependance geben, um regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dies darf eine Optimierung der Gebäudestruktur nicht behindern.

Gerade in Kooperationsräumen und Bereichen mit pfarramtlichen Verbindungen sollte daher eine gemeinsame Unterbringung der Gemeindebüros in räumlicher Verbindung zu den Amtszimmern angestrebt werden. Dabei bietet sich oft eine Umnutzung von Versammlungsflächen in Gemeindehäusern an. Diese Lösung sollte auch in Kirchengemeinden verfolgt werden, die

zukünftig kein Pfarrhaus mehr haben. In Kirchengemeinden, die langfristig mit voller Pfarrstelle und einem gesetztem Pfarrhaus ausgestattet sind, sollte die räumliche Zuordnung von Gemeindebüro und Amtszimmer im Pfarrhaus unter Berücksichtigung der barrierefreien Erschließung und der notwendigen baulichen Qualitäten als eine Option möglich bleiben.

e) Kindergärten und Kindertagesstätten

Die etwa 390 Gebäude für Kindertagesstätten werden aufgrund ihrer besonderen Funktionalität im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung im Einzelnen nicht betrachtet.

Kindertagesstätten sind Orte religiöser Sozialisation. Aber Kindertagesbetreuung ist zugleich Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Dass die EKHN diesem Arbeitsbereich eine hohe Bedeutung beimisst, wird deutlich durch die derzeit jährlich etwa € 50 Mio., die in dieses Arbeitsfeld fließen. Die Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel sind hierin noch gar nicht eingerechnet. Diese betragen ca. 2 Millionen Euro jährlich.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Einsparungen und der Fokussierung begrenzter Bauunterhaltungsmittel können mittel- und langfristig keine kirchlichen Bauunterhaltungsmittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr sollte die Verantwortung für die Gebäude, wie das heute bereits vielfach der Fall ist, an die Kommunen übergeben werden.

Mit dem Fachbereich Kindertagesstätten des Zentrum Bildung ist das hier vorgeschlagene Ziel entwickelt worden, die Baulasten für Kindergärten und Kindertagesstätten durch entsprechende Vereinbarungen an die Kommunen bis Ende 2027 zu übertragen. Hierbei sind mehrere Wege denkbar: Das bestehende Kindergartengebäude kann im Wege des Erbbaurechts auf die Kommune übertragen werden; die Kommunen können sich aber auch verpflichten, für die Baumaßnahmen bei Bedarf oder durch laufende regelmäßige Zahlungen aufzukommen. Es ist auch vorstellbar, dass ein privater Investor das Kindergartengebäude übernimmt und die Kommune sich verpflichtet, für die Kosten der Anmietung aufzukommen.

3) Gebäudezuweisung

Das bestehende System der Gebäudezuweisung soll durch die zukünftigen Festlegungen durch die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne nicht wesentlich verändert werden. Das bewährte Verfahren, dass die Kirchengemeinden für die kleineren Bauunterhaltungsmaßnahmen und für die Bewirtschaftung laufende Gebäudezuweisungen und für große Baumaßnahmen bedarfsgerecht gesamtkirchliche Zuweisungen - jeweils nach Maßgaben des Haushaltgesetzes - erhalten, soll auch weiterhin Bestand haben.

Veränderungen werden in Hinblick auf die Berechnung des Tagesneubauwertes als maßgeblicher Referenzwert für die laufende Bauunterhaltung vorgeschlagen. Bisher wurde der Tagesneubauwert aus dem in der Versicherungswirtschaft üblichen Brandversicherungswert errechnet. Dieser Wert wird fiktiv nach wie vor auf der Basis des Wiederaufbauwertes eines Gebäudes mit dem Basisjahr 1914 in Goldmark berechnet. Durch die Gebäudebewertung infolge der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung liegen nun aber die Wertberechnungen der Gebäude auf der Grundlage der sogenannten Normalherstellungskosten vor. Diese Berechnungen sind zur Ermittlung des Sachwertes einer Immobilie präziser als der überschlägiger ermittelte Brandversicherungswert. Die Heranziehung dieses Wertes ist daher in ihren Auswirkungen gerechter.

Weiterhin sollen die laufenden Zuweisungen nun für alle Gebäude gleichmäßig aus einem Sockelbetrag und einer sich aus dem Tagesneubauwert, d.h. aus der Gebäudegröße ergebenden Wert gebildet werden. Bei den Gemeindehäusern gibt es bisher noch als weitere Berechnungsgröße die Anzahl der Gemeindeglieder. Da zukünftig davon auszugehen ist, dass Gemeindehäuser in Nachbarschaftsräumen von weiteren Kirchengemeinden genutzt werden, soll von dieser Bezugsgröße zukünftig bei den Gebäudezuweisungen für Gemeindehäuser abgesehen werden.

Die Bezugsgröße der Gemeindeglieder soll allerdings in den Fällen als einziges Zuweisungsmerkmal herangezogen werden, in denen die Kirchengemeinde über keine eigenen profanen Versammlungsflächen verfügt und vertraglich verpflichtet ist, für die Mitnutzung von Flächen Dritter sich an den Kosten der Bewirtschaftung und Bauunterhaltung zu beteiligen.

Bei den Pfarrhäusern soll schließlich zu dem alten Zuweisungssystem wieder zurückgekehrt werden. Durch die Kategorisierung der Pfarrhäuser erscheint es nicht sinnvoll, Pfarrhäuser der B-Kategorie die aktuell hohen laufenden Gebäudezuweisungen zu gewähren. Stattdessen sollen die laufenden Gebäudezuweisungen wieder auf die Kosten für kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung reduziert werden und Maßnahmen der großen Bauunterhaltung stärker gesamt-kirchlich unterstützt werden. Im Gegenzug entfällt die Übergangsregelung zur Unterstützung bei großen Bauunterhaltungsmaßnahmen. An dem insgesamt für Pfarrhäuser zur Verfügung stehenden Gesamtbudget ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

4) Strukturfonds

Der qualitative Konzentrationsprozess soll - wie der Name bereits zum Ausdruck bringt - kein reiner Abbauprozess sein. Durch die erforderliche Selektion der Gebäude sollen am Ende besonders die Gebäude auf Dauer erhalten bleiben, die von ihrer Qualität - in funktionaler, baufachlicher und architektonischer Hinsicht - besonders überzeugen. Zur Ertüchtigung solcher Gebäude sowie aber auch zur Umsetzung der Festlegungen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen z.B im Bereich der Verwaltungsflächen wird es erforderlich sein, neben den laufenden gesamt-kirchlichen Bauunterhaltungs- und Investitionsmitteln weitere finanzielle Ressourcen bereitzustellen.

Diese sollten unter anderem der bei der Gesamtkirche bestehenden kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden, die in den letzten Jahren gebildet wurde, um den notwendigen Konzentrations- und Transformationsprozess im gemeindlichen Gebäude- und Flächenbestand zu unterstützen. Die Mittel sollen gleichmäßig auf die Dekanate verteilt und den Kirchengemeinden zusätzlich zu den jährlich bereitgestellten Bauunterhaltungsmitteln im Zusammenhang mit konkreten Projekten zugutekommen. Derzeit ist die Rücklage mit etwa € 70 Mio. ausgestattet.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht vor, dass Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, mit Rechtswirksamkeit der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne, keine Zuweisungen mehr erhalten sollen. Kindergärten und -tagesstätten sollen spätestens ab 01.01.2028 keine Bauzuweisungen mehr gewährt werden.

Soweit der vorgeschlagene Zeitplan für die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne realisiert werden wird, bedeutet dies, dass beginnend im Jahr 2024 Einsparungen durch die Umsetzung der Pläne erfolgen. Die wesentlichen Haushaltsentlastungen werden dabei bei den laufenden Zuweisungen für die Gemeindehäuser (-50 %) und den jährlichen Zuweisungen für die große Bauunterhaltung aller Gebäudearten, aber konzentriert bei den Pfarr- und Gemeindehäusern, erwartet (-20 %). Während der Einsparbetrag im Jahr 2024 noch vergleichsweise gering ausfallen dürfte, soll er sich bis zum Jahr 2030 auf ca. 14 Mio. EUR erhöhen. Eine lineare Entwicklung der Einsparbeträge im Zeitraum 2024 bis 2030 ist nicht zu erwarten, eine signifikante Haushaltsentlastung auch in den Jahren vor 2030 muss aus heutiger Sicht durch eine konsequente Umsetzung der Pläne aber sichergestellt werden, auch wenn der Wegfall der laufenden Finanzmittel für Gebäude der Kategorie C erst für das Jahr 2027 vorgesehen ist.

Sofern eine Überprüfung der laufenden Gebäudezuweisungen insbesondere nach Umstellung auf die neuen Gebäudewerte Anpassungsbedarf aufzeigt, um ein strukturell auskömmliches Niveau der laufenden Finanzierung zu gewährleisten, wären Rückwirkungen auf den Einspareffekt im Weiteren zu berücksichtigen. Übergangsweise ist unter Umständen – in Abhängigkeit von der Haushaltslage und der Verwirklichung der gesamten Einsparziele von ekhn2030 - eine Flankierung der in Folge der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung notwendigen Investitionen mit den freiwerdenden Ressourcen und/oder den oben unter B. 4. dargestellten Strukturfonds möglich. Eine Festlegung hierzu erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

Die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sollen mit Unterstützung der vorhandenen personellen Ressourcen in den Baureferaten der Kirchenverwaltung erarbeitet werden. Mit Blick auf den Termin, zu dem die letzten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne beschlossen sein sollen, ist es erforderlich zwei bisher bis 31.12.2024 befristete Projektstellen für die Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplanung um zwei Jahre bis 31.12.2026 zu verlängern.

E. Beteiligungen

Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane

DSV-Vorsitzendenkonferenz

F. Anlage

Der Drucksache ist eine zeitliche Übersicht der Termine und Fristen im Zusammenhang mit der Bemessung im Verkündigungsdienst, der Änderung des Regionalgesetzes und des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes beigefügt.

Referent*innen: OKR Heine, KBDin Margrit Schulz, OKR Markus Keller, OKR Thorsten Hinte

**Kirchengesetz
zum qualitativen Konzentrationsprozess
bei kirchlichen Gebäuden**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und
-entwicklungsplänen (GBEPG)**

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stehen oder von diesen angemietet sind.

(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäudebestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäudebestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orte und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.

(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erstellt, die aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude identifiziert werden.

(4) Eine Kooperation mit anderen kirchlichen Körperschaften, Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Räumlichkeiten zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.

(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.

§ 2

Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 Prozent reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch ein Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser

Gebäude in einem Dekanat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zuweisungsberechtigten Gebäude (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche Gebäude gesamtkirchlich nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat insbesondere Informationen zu folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung,
- Mitgliederentwicklung,
- Pfarrstellenbemessung,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können regional und in Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichtigungen wird im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept mit Varianten und Vorstellungen für die weitere Gebäudeentwicklung erarbeitet. Die Ergebnisse sind anschließend auf Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(5) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheneigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(6) Stehen geeignete Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben. Miteigentum soll vermieden werden.

(7) Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Flächen nach ihrer Nutzung getrennt zu erfassen.

(8) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung und Unterhaltung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Baulastvolumen aufgegeben werden.

§ 3

Gemeinschaftliche Nutzung von Gebäuden

(1) Soweit Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums kirchliche Gebäude bzw. Gebäudeteile oder angemietete Gebäudeflächen zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages gemeinsam nutzen, ist der kirchliche Eigentümer oder Mieter verpflichtet, der anderen Kirchengemeinde die Mitnutzung zu ermöglichen. Im Zweifel ergibt sich aus den Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans, welche Gebäude für eine gemeinsame Nutzung bestimmt sind.

(2) Die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) in Bezug auf das gemeinschaftlich genutzte Gebäude sind durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Die von der Kirchenverwaltung hierzu erarbeiteten Musterverträge bzw. Mustersatzungen sind zu verwenden. Sollte kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden hergestellt oder kein Einigungsverfahren in sonstiger Weise herbeigeführt werden können, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.

(3) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt die Letztverantwortung des kirchlichen Eigentümers des gemeinschaftlich genutzten Gebäudes für die bauliche Unterhaltung, die Wahrnehmung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten sowie für sonstige, im Zusammenhang mit der Immobilie stehenden Pflichten, bestehen.

§ 4

Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

(1) Historische oder moderne Kirchengebäude sowie Versammlungsflächen in multifunktionalen Gemeindehäusern und -zentren sind Kirchen und sakrale Versammlungsflächen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind. Als Richtwert für eine angemessene Größe von Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind 10 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich unselbstständiger Nebenflächen in Ansatz zu bringen. Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie auch für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie bevorzugt Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort im Nachbarschaftsraum angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakralen Versammlungsflächen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität;
4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden;
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

§ 5

Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchengemeindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zahlreiche kleinere Flächen, z. B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat durch die Kirchenverwaltung ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77), orientiert. Soweit eine Berechnung des Gesamtvolumens der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen gemäß Satz 1 auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zu einem höheren Gesamtvolumen führen würde, können weitere Versammlungsflächen mit der Kategorie B im Volumen der

Differenz zwischen den beiden Berechnungen ausgewiesen werden. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(3) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind insbesondere der Kategorie A zuzuordnen,

- a) wenn sie von besonderer überörtlicher Bedeutung, insbesondere für den Nachbarschaftsraum, sind,
- b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht.

Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie gegenüber Gemeindehäusern und Gebäuden mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A nachrangig zu erhalten sind und aufgrund der prognostizierten Mitgliederentwicklung davon auszugehen ist, dass gesamt-kirchliche Zuweisungen für die Bauunterhaltung des Gebäudes auf Dauer nicht gewährleistet werden können. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur insoweit, als ein unabweisbarer Bedarf für die Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit besteht.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden können oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, Eigenmittel für die Unterhaltung des Gebäudes aufzubringen. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(6) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität;
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindemitglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden;
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

§ 6

Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

(1) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.

(2) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrfrauen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

(3) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(4) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, erhalten gesamt-kirchliche Zuweisungen für Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(5) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.

(7) Enthalten Pfarrhäuser weitere Flächen wie z. B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind

diese Flächen nach Möglichkeit anderweitig z. B. im Gemeindehaus unterzubringen, oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind.

(8) Bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130), zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung des Pfarrhauses als Pfarrdienstwohnung.

§ 7 Flächen für Verwaltung

(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen in der Regel an einem Standort zusammenzuführen.

(2) Sind Verwaltungsflächen in ein Gebäude integriert, das der Kategorie C zugeordnet wird, entfällt auch für die Fläche, die für die Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.

(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabwiesbaren Bedarf für einen eigenständigen Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

(4) Die zulässige Größe der Verwaltungsfläche ergibt sich aus dem Raumprogramm für kirchgemeindliche Verwaltungen.

§ 8 Kindertagesstätten

(1) Bis zum 31. Dezember 2027 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu Vereinbarungen mit den Kommunen abschließen, die ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Gebäudes, die Übernahme der Baulast durch die Kommune oder die entgeltfreie Übertragung des Gebäudes auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes, soweit die Betriebsträgerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist, vorsehen.

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2028 nur im Ausnahmefall zu gewähren. Dieser liegt vor, wenn ein unabwiesbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich war, den Betriebsträgervertrag vor dem 31. Dezember 2027 zu kündigen.

§ 9 Sonstige Gebäude

(1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude mit einem Raumumfang von bis zu 50 cbm, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen. Nebengebäude, die einen größeren Raumumfang aufweisen, sind als sonstige Gebäude gemäß Absatz 1 zu erfassen.

§ 10 Verfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist durch den Dekanatssynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und den kirchlichen Körperschaften unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten und von diesem der Dekanatssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplans, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben. Für Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, entfällt mit Rechtswirksamkeit des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplans der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.

(5) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan ist

1. in den Dekanaten Bergstraße, Vogelsberg, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim, Odenwald, Biedenkopf-Gladenbach, Vorderer Odenwald, Büdinger Land, Wiesbaden, An der Dill, Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2024,
2. in den Dekanaten Gießen, Kronberg, Westerwald, Alzey-Wöllstein, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Darmstadt bis zum 31. Dezember 2025 und
3. in den Dekanaten Runkel-Weilburg, Grünberg-Kirchberg-Hungen, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Mainz, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach bis zum 31. Dezember 2026

zu beschließen und der Kirchenleitung nach Beschlussfassung vorzulegen. Liegt der Kirchenleitung bis zu den vorgenannten Zeitpunkten kein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vor, kann sie im Wege der Er-

satzvornahme einen solchen Plan anstelle der Dekanatssynode beschließen.

(6) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist in jedem Dekanat alle zehn Jahre zu überprüfen, an die veränderten Verhältnisse anzupassen und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Änderungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans können nach der Beschlussfassung durch die Dekanatssynode im Einzelfall durch den Dekanats-synodalvorstand im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 11

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanats-synodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 2

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlichen genehmigten Kosten anteilig bezuschusst. Die Kategorisierung der Kirchen nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan sowie die sich aus der Kategorisierung nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ergebenden Folgen für die Bezuschussung sind zu berücksichtigen. Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem

Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend. Bei einer Mitnutzung von Versammlungsflächen, die im Eigentum Dritter (z. B. Gemeindehäuser anderer Kirchengemeinden, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser etc.) stehen, wird eine Zuweisung für die Beteiligung an Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl gewährt, soweit die Mitnutzung vertraglich geregelt ist und keine Anmietung darstellt. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(5) Sonstige Gebäude und Flächen wie z. B. Verwaltungsgebäude und -flächen werden als zuweisungsberechtigt anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige zuweisungsberechtigte Gebäude und Flächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK 2000 angepasst nach dem Baupreisindex jährlich neu ermittelt und entspricht den Herstellungskosten eines neu errichteten Gebäudes gleicher Gebäudeart.“

3. § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erstattung der Nettomietausgaben bis in Höhe von maximal 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

4. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Synopsis

<p>Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden-Vom...</p>	<p>Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG) Vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358)</p>
<p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Ziel</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stehen oder von diesen angemietet sind.</p> <p>(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäudebestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäudebestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orten und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.</p> <p>(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erstellt, die aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude identifiziert werden.</p> <p>(4) Eine Kooperation mit anderen kirchlichen Körperschaften, Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Räumlichkeiten zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.</p> <p>(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.</p>	<p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.</p>

§ 2 Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 Prozent reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch ein Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser Gebäude in einem Dekanat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zuweisungsberechtigten Gebäude (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche Gebäude gesamtkirchlich nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat insbesondere Informationen zu folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung,
- Mitgliederentwicklung,
- Pfarrstellenbemessung,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können regional und in Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichti-

§ 2 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.

(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden sollen.

gungen wird im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept mit Varianten und Vorstellungen für die weitere Gebäudeentwicklung erarbeitet. Die Ergebnisse sind anschließend auf Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(5) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheneigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(6) Stehen geeignete Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben. Miteigentum soll vermieden werden.

(7) Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Flächen nach ihrer Nutzung getrennt zu erfassen.

(8) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung und Unterhaltung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Bau- lastvolumen aufgegeben werden.

§ 3 Gemeinschaftliche Nutzung von Gebäuden

(1) Soweit Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums kirchliche Gebäude bzw. Gebäudeteile oder angemietete Gebäudeflächen zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages gemeinsam nutzen, ist der kirchliche Eigentümer oder Mieter verpflichtet, der anderen Kirchengemeinde die Mitnutzung zu ermöglichen. Im Zweifel ergibt sich aus den Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans, welche Gebäude für eine gemeinsame Nutzung bestimmt sind.

(2) Die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) in Bezug auf das gemeinschaftlich genutzte Gebäude sind durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Die von der Kirchenverwaltung hierzu erarbeiteten Musterverträge bzw. Mustersatzungen sind zu verwenden. Sollte kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden hergestellt oder kein Einigungsverfahren in sonstiger Weise herbeigeführt werden können, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.

(3) Unberührt von den vorstehenden Regelungen

gen bleibt die Letztverantwortung des kirchlichen Eigentümers des gemeinschaftlich genutzten Gebäudes für die bauliche Unterhaltung, die Wahrnehmung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten sowie für sonstige, im Zusammenhang mit der Immobilie stehenden Pflichten, bestehen.

§ 4 Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

(1) Historische oder moderne Kirchengebäude sowie Versammlungsflächen in multifunktionalen Gemeindehäusern und -zentren sind Kirchen und sakrale Versammlungsflächen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind. Als Richtwert für eine angemessene Größe von Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind 10 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich unselbstständiger Nebenflächen in Ansatz zu bringen. Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie auch für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie bevorzugt Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort im Nachbarschaftsraum angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakralen Versammlungsflächen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barriere-

freiheit, ökologische Qualität;

4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden;

5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

§ 5 Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchengemeindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zahlreiche kleinere Flächen, z. B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat durch die Kirchenverwaltung ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77), orientiert. Soweit eine Berechnung des Gesamtvolumens der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen gemäß Satz 1 auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zu einem höheren Gesamtvolumen führen würde, können weitere Versammlungsflächen mit der Kategorie B im Volumen der Differenz zwischen den beiden Berechnungen ausgewiesen werden. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(3) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind insbesondere der Kategorie A zuzuordnen,

- a) wenn sie von besonderer überörtlicher Bedeutung, insbesondere für den Nachbarschaftsraum, sind,
- b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht.

Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen

Budgets.

(4) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie gegenüber Gemeindehäusern und Gebäuden mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A nachrangig zu erhalten sind und aufgrund der prognostizierten Mitgliederentwicklung davon auszugehen ist, dass gesamtkirchliche Zuweisungen für die Bauunterhaltung des Gebäudes auf Dauer nicht gewährleistet werden können. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur insoweit, als ein unabweisbarer Bedarf für die Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit besteht.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden können oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, Eigenmittel für die Unterhaltung des Gebäudes aufzubringen. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(6) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität;
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden;
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

§ 6 Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

(1) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.

(2) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der

(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer absehen, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwoh-

Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

[siehe §2 Absatz 5]

(3) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(4) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, erhalten gesamt-kirchliche Zuweisungen für Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(5) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

nungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten.

(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt oder der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten Zeitraum besteht.

§ 3 Kategorisierung

(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.

(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann.

(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.

<p>[siehe § 2 Absatz 8]</p> <p>(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung; 2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung; 3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf; 4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard. <p>(7) Enthalten Pfarrhäuser weitere Flächen wie z. B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind diese Flächen nach Möglichkeit anderweitig z. B. im Gemeindehaus unterzubringen, oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind.</p> <p>(8) Bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130), zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung des Pfarrhauses als Pfarrdienstwohnung.</p> <p>§ 7 Flächen für Verwaltung</p> <p>(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen in der Regel an einem Standort zusammenzuführen.</p> <p>(2) Sind Verwaltungsflächen in ein Gebäude integriert, das der Kategorie C zugeordnet wird, entfällt auch für die Fläche, die für die Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.</p> <p>(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabweisbaren Bedarf für einen eigenständigen</p>	<p>(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neubau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Kategorie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehendes Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.</p> <p>(5) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung; Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung; Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf; Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.</p>
---	--

Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

(4) Die zulässige Größe der Verwaltungsfläche ergibt sich aus dem Raumprogramm für kirchengemeindliche Verwaltungen.

§ 8 Kindertagesstätten

(1) Bis zum 31. Dezember 2027 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu Vereinbarungen mit den Kommunen abschließen, die ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Gebäudes, die Übernahme der Baulast durch die Kommune oder die entgeltfreie Übertragung des Gebäudes auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes, soweit die Betriebs-trägerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist, vorsehen.

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2028 nur im Ausnahmefall zu gewähren. Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich war, den Betriebsträgervertrag vor dem 31. Dezember 2027 zu kündigen.

§ 9 Sonstige Gebäude

1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude mit einem Raumumfang von bis zu 50 cbm, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen. Nebengebäude, die einen größeren Raumumfang aufweisen, sind als sonstige Gebäude gemäß Absatz 1 zu erfassen.

§ 10 Verfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist durch den Dekanatssynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und den kirchlichen Körperschaften unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten und von diesem der Dekanatssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4 Verfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des Dekanatssollstellenplans für Pfarrstellen unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatssynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatssyno-

<p>(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.</p> <p>(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben. Für Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, entfällt mit Rechtswirksamkeit des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.</p> <p>(5) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Dekanaten Bergstraße, Vogelsberg, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim, Odenwald, Biedenkopf-Gladenbach, Vorderer Odenwald, Büdinger Land, Wiesbaden, An der Dill, Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2024, 2. in den Dekanaten Gießen, Kronberg, Westerwald, Alzey-Wöllstein, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Darmstadt bis zum 31. Dezember 2025 und 3. in den Dekanaten Runkel-Weilburg, Grünberg-Kirchberg-Hungen, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Mainz, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach bis zum 31. Dezember 2026 <p>zu beschließen und der Kirchenleitung nach Beschlussfassung vorzulegen. Liegt der Kirchenleitung bis zu den vorgenannten Zeitpunkten kein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vor, kann sie im Wege der Ersatzvornahme einen solchen Plan anstelle der Dekanatssynode beschließen.</p> <p>(6) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist in jedem Dekanat alle zehn Jahre zu überprüfen, an die veränderten Verhältnisse anzupassen und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Änderungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans können nach der Beschlussfassung durch die Dekanatssynode im Einzelfall durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden im Nach-</p>	<p>de zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.</p> <p>(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>
--	---

barschaftsraum vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden. § 11 gilt entsprechend.

[siehe oben § 6 Absatz 3]

[siehe § 6 Absatz 4]

[siehe § 6 Absatz 5]

§ 11 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatsynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5 Wirkungen

(1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.

(3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist in geeigneter Weise, zudem im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben; dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatsynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 2 Änderung Zuweisungsverordnung

§ 3 Gebäudezuweisung

(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlich genehmigten Kosten anteilig bezuschusst. Die Kategorisierung der Kirchen nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan sowie die sich aus der Kategorisierung nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ergebenden Folgen für die Bezuschussung sind zu berücksichtigen. Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend. Bei einer Mitnutzung von Versammlungsflächen, die im Eigentum Dritter (z. B. Gemeindehäuser anderer Kirchengemeinden, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser etc.) stehen, wird eine Zuweisung für die Beteiligung an Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl gewährt, soweit die Mitnutzung vertraglich geregelt ist und keine Anmietung darstellt. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Gebäudezuweisung

(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, der Zahl und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlich genehmigten Kosten anteilig bezuschusst.

Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert und der Gemeindegliederzahl. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der Bauunterhaltung den Gemeindehäusern bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf gleichgestellt. Der kirchliche Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen.

Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach der Gebäudezahl und dem Tagesneubauwert. Mit der Zuweisung sind die kleine und große Bauunterhaltung sowie etwaige Kosten der Bewirtschaftung abgegolten. Die Zuweisung ist zweckgebunden. Nicht verbrauchte Mittel sind

(5) Sonstige Gebäude und Flächen wie z. B. Verwaltungsgebäude und -flächen werden als zuweisungsberechtigt anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige zuweisungsberechtigte Gebäude und Flächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK 2000 angepasst nach dem Baupreisindex jährlich neu ermittelt und entspricht den Herstellungskosten eines neu errichteten Gebäudes gleicher Gebäudeart

§ 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Erstattung der Nettomietausgaben bis in Höhe von maximal 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an denkmalgeschützten Pfarrhäusern soll die Kirchenverwaltung ergänzende Zuweisungen zahlen. (5) Sonstige Gebäude werden als zuweisungsfähig anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige Gebäude richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Der Tagesneubauwert errechnet sich aus dem Brandversicherungswert multipliziert mit dem Bauindex.

§ 5 (2) Bei genehmigten Anmietungen werden Zuweisungen wie folgt gewährt:

1. Erstattung der Nettomietausgaben bis einschließlich 2013 in Höhe von 100 Prozent, ab 2014 in Höhe von 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 (5)

1 Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. 2 Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent der Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.



Zeitliche Abläufe

im Zusammenhang mit der Bemessung im Verkündigungsdienst, der Änderung des Regionalgesetzes und des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes

	Bemessung im Verkündigungsdienst	Änderung des Regionalgesetzes	Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz
11.09.2021		Synodale Einbringung und erste Lesung	Synodale Einbringung und erste Lesung
12.03.2021		Synodale Beschlussfassung	Synodale Beschlussfassung
01.09.2021	Beginn der Amtsperiode der in 2021 gewählten Kirchenvorstände		
01.05.2022		Inkrafttreten der Änderungen	
19.-21.05.2022	Synodale Einbringung und erste Lesung		
23.-26.11.2022	Synodale Beschlussfassung		
01.01.2023			Umstellung von Brandversicherungswerten auf NHK2000 (Zuweisungen)
bis 31.12.2023		Bildung der Nachbarschaftsräume	
01.01.2024			Inkrafttreten und Änderung der Zuweisungen für Pfarrhäuser und Gemeindehäuser
bis 31.12.2024	Umsetzung der Bemessung		1. Gruppe der Dekanatspläne
01.01.2025	Inkrafttreten der Bemessung für die Jahre 2025 bis 2029		
bis 31.12.2025			2. Gruppe der Dekanatspläne
bis 31.12.2026		Festlegung der Rechtsform der Nachbarschaftsräume	3. Gruppe der Dekanatspläne
01.01.2027			Entfall der Zuweisungen für Gebäude der Kategorie C für alle Eigentümer
31.08.2027	Ende der Amtsperiode der in 2021 gewählten Kirchenvorstände		
bis 31.12.2027	Umsetzung der ersten Stufe der Bemessung im Verkündigungsdienst		Übertragung der Baulast für Kitas an Kommunen